



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Jahrgang 50 – Nr. 21 – 10.10.2024**

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

---

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zur Durchführung von Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfungs-Satzung)	339
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Eberhard Karls Universität Tübingen für die Vergabe von studiengangsbezogenen Stipendien im Studiengang Infection Biology and Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	348

### VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung der Abteilung „Maschinelles Lernen für die klinischen Neurowissenschaften“ im Hertie Institute for AI in Brain Health (Hertie AI) an der Medizinischen Fakultät	349
---	-----

# **Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zur Durchführung von Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfungs-Satzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 25 Abs. 1 Nr. 3, 32 Abs. 3, 32 a, 32 b LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 G zum Erl. eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG vom 07.02.2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Tübingen in der Sitzung am 13.06.2024 die Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zur Durchführung von Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfungs-Satzung) beschlossen.

Das Justizministerium hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 21.08.2024 erteilt.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 04.09.2024 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständige Stellen
- § 3 Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen
- § 4 Schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Präsenzleistung
- § 5 Schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Distanzleistung
- § 6 Schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Heimleistung
- § 7 Schriftliche Prüfungsleistung ohne Aufsicht als elektronische Heimleistung
- § 8 Mündliche Prüfungsleistung als Videokonferenz
- § 9 Praktische Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Präsenzleistung
- § 10 Praktische Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Distanzleistung
- § 11 Praktische Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Heimleistung
- § 12 Praktische Prüfungsleistung ohne Aufsicht als elektronische Heimleistung
- § 13 Praktische Prüfungsleistung per Videokonferenz
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Satzung (Online-Prüfungs-Satzung) regelt die an der Universität Tübingen existierenden Varianten von Online-Prüfungen. <sup>2</sup>Sie gilt nur in Verbindung mit und ergänzend zu den Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung. <sup>3</sup>In Staatsexamensstudiengängen finden die nachfolgenden Regelungen nur für hochschulinterne Prüfungen Anwendung; keine Anwendung finden sie bei Regelungsgegenständen, die den jeweils zuständigen staatlichen Stellen (z.B. den Landesprüfungsämtern) vorbehalten sind.

## **§ 2 Zuständige Stellen**

<sup>1</sup>Soweit sich aus dieser Satzung in Verbindung mit der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes ergibt, ist für die Umsetzung dieser Satzung und der in ihr getroffenen Regelungen der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs bzw. der jeweiligen Fakultät zuständig. <sup>2</sup>Besteht ein solcher nicht, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan an der jeweiligen Fakultät zuständig.

### § 3 Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen

(1) <sup>1</sup>Online-Prüfungen sind Prüfungsleistungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden. <sup>2</sup>Dies gilt unabhängig von der Art (schriftlich, mündlich, praktisch) und Form der Prüfung. <sup>3</sup>An der Universität Tübingen sind nur die in dieser Satzung geregelten Varianten von Online-Prüfungen möglich. <sup>4</sup>Diese Satzung findet keine Anwendung auf Studienleistungen.

(2) <sup>1</sup>Für die Online-Prüfungen sind ausschließlich von der Universität Tübingen oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. <sup>2</sup>Eine Liste der zugelassenen Systeme befindet sich in Anhang 1 <sup>3</sup>Der Einsatz privater Endgeräte bleibt unberührt. <sup>4</sup>Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist. <sup>5</sup>Eine Nutzung anderer als der in Anlage 1 genannten Informations- und Kommunikationssysteme ist im Rahmen von Online-Prüfungen nur zulässig, wenn diese im Auftrag der Universität von Dritten betrieben werden und die für die Online-Prüfung verantwortliche Person die datenschutzkonforme Durchführung der Online-Prüfung gewährleistet. <sup>6</sup>Die für die Prüfung verantwortliche Person ist auch für die Dokumentation der Voraussetzungen des Absatz 2 zuständig.

(3) Prüfungsleistungen können unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung nach Maßgabe der Prüfenden als Online-Prüfungen ausgestaltet werden, sofern dies aus inhaltlichen und didaktischen Gründen möglich ist und die erforderlichen technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Online-Prüfungen können als elektronische Leistung vor Ort an der UT (elektronische Präsenzleistung), als elektronische Leistung vor Ort an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, (elektronische Distanzleistung) oder als elektronische Leistung unter Einsatz privater Endgeräte in von der oder dem zu Prüfenden gewählten Räumen ausgestaltet werden (elektronische Heimleistung). Geregelt sind folgende Varianten:

1. Schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Präsenzleistung (§ 4),
2. Schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Distanzleistung (§ 5),
3. Schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Heimleistung (§ 6),
4. Schriftliche Prüfungsleistung ohne Aufsicht als elektronische Heimleistung (§ 7),
5. Mündliche Prüfungsleistung per Videokonferenz (§ 8),
6. Praktische Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Präsenzleistung (§ 9),
7. Praktische Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Distanzleistung (§ 10),
8. Praktische Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Heimleistung (§ 11),
9. Praktische Prüfungsleistung ohne Aufsicht als elektronische Heimleistung (§ 12),
10. Praktische Prüfungsleistung per Videokonferenz (§ 13).

(5) <sup>1</sup>Aufsicht i.S. dieser Satzung ist immer eine Präsenzaufsicht. <sup>2</sup>Videoaufsicht oder sog. Online-Proctoring (live und/oder automatisiert) sind nicht zulässig.

(6) Sind Moduleleistungen als Online-Prüfungen zu absolvieren, soll den Studierenden, in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung, ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem zum Einsatz kommenden elektronischen System vertraut zu machen und die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

(7) <sup>1</sup>Nähere Einzelheiten zum Absolvieren von Online-Prüfungen können im Modulhandbuch oder durch die nach § 2 zuständige Stelle geregelt werden. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für Online-Prüfungen die in der jeweiligen Prüfungsordnung für mündliche, schriftliche und praktische Studien- und Prüfungsleistungen getroffenen Regelungen entsprechend. <sup>3</sup>Es ist zu gewährleisten, dass im Fall von Online-Prüfungen die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere muss eine Identitätskontrolle der Studierenden erfolgen und es muss die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards

gesichert sein, wie etwa der Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln und in den Varianten der § 4, § 5, § 9 und § 10 eine geeignete Beaufsichtigung der zu Prüfenden durch eine Aufsichtsperson vor Ort. <sup>4</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(8) <sup>1</sup>Ist einer zu prüfenden Person die Erbringung einer Online-Prüfungsleistung mangels bestehender Infrastruktur (wenn etwa keine andere Einrichtung im Sinne des § 5 Satz 2 verfügbar ist oder die zu prüfende Person nicht über private technische Mittel verfügt) nicht möglich, so stellt die Universität Tübingen ein gleichwertiges Ersatzangebot in ihren Räumlichkeiten (zum Beispiel durch Zurverfügungstellung eines geeigneten Endgeräts). <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Studierende, die gem. § 7 Abs. (2), § 8 Abs. (2) Nr. 3, § 12 Abs. (2) oder § 13 Abs. (2) Nr. 3 ihre Zustimmung zu einer Online-Prüfung in von ihnen gewählten Räumlichkeiten unter Einsatz von privaten technischen Mittel nicht erteilen.

#### **§ 4 Schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Präsenzleistung**

(1) Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht als elektronische Präsenzleistungen werden in den Räumlichkeiten der Universität Tübingen bzw. in den von ihr zur Prüfungserbringung vorgesehenen Räumlichkeiten durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben werden an Geräten, die von der Universität Tübingen zur Verfügung gestellt werden, oder an Geräten, die die Studierenden eigenverantwortlich mitbringen, bearbeitet. <sup>2</sup>Sofern Studierende eigene Geräte für eine elektronische Präsenzleistung mitbringen müssen, wird dies rechtzeitig angekündigt. <sup>3</sup>Die Studierenden werden über die technischen Mindestanforderungen an diese Geräte rechtzeitig informiert. <sup>4</sup>Bei elektronischer Präsenzleistung an mitgebrachten Geräten kann im Voraus durch die prüfende Person die Verpflichtung zur Installation eines sog. Lockdown-Browsers oder eines Lockdown-Betriebssystems ausgesprochen werden. <sup>5</sup>Einer teilnehmenden Person, die die Software bzw. das Betriebssystem nicht auf das eigene Gerät aufspielen kann oder will oder der kein eigenes Gerät zur Verfügung steht, wird auf rechtzeitigen Antrag ein Leihgerät (ggf. mit vorinstallierter entsprechender Software/Betriebssystem) zur Verfügung gestellt. <sup>6</sup>Während der Prüfung sollen Ersatzgeräte für den Fall eines technischen Defekts an einem für die Prüfung genutzten Gerät zur Verfügung stehen. <sup>7</sup>Die Entscheidung, ob Geräte der Universität oder mitgebrachte Geräte der Studierenden zum Einsatz kommen, obliegt der prüfenden Person.

(3) <sup>1</sup>Die elektronische Präsenzleistung schriftlicher Art kann elektronisch/automatisiert (teil-) ausgewertet werden. <sup>2</sup>Die Verantwortung der prüfenden Person für die Bewertung der Arbeit bleibt unberührt.

(4) Die Studierenden sind vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung zu informieren über

- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten
- die organisatorischen Bedingungen der Online-Prüfung.

(5) <sup>1</sup>Der störungsfreie Verlauf der Prüfung ist durch entsprechende technische und fachliche Betreuung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe und/oder Übermittlung der Prüfungsleistung nachweislich zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. <sup>3</sup>Evtl. Vorfälle dieser Art sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. <sup>4</sup>Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. <sup>5</sup>Eine eventuell in Folge der Beendigung der Prüfung versäumte Prüfungsfrist ist zu verlängern. <sup>6</sup>Es muss ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden.

(6) <sup>1</sup>Bei technischen Störungen, die während der laufenden Prüfung (z.B. durch Einsatz eines Ersatzgeräts) behoben werden können, ist den betroffenen Studierenden die durch die Störung fehlende Bearbeitungszeit am Ende zuzugeben. <sup>2</sup>Evtl. Vorfälle dieser Art sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

## **§ 5 Schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Distanzleistung**

<sup>1</sup>Im Rahmen von Kooperationen oder bei Auslandsaufenthalten können Modulleistungen schriftlicher Art im Einzelfall als elektronische Distanzleistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht als elektronische Distanzleistung werden in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen, insbesondere anderer Hochschulen, durchgeführt. <sup>3</sup>Die Regelungen des § 4 Absatz (2) - (6) gelten entsprechend. <sup>4</sup>Prüfende haben die ordnungsgemäße Durchführung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtung sicherzustellen.

## **§ 6 Schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Heimleistung**

Eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht (Klausur) als elektronische Heimleistung ist derzeit nicht zulässig.

## **§ 7 Schriftliche Prüfungsleistung ohne Aufsicht als elektronische Heimleistung**

(1) Schriftliche Prüfungen ohne Aufsicht können unter Einsatz privater Endgeräte in von der oder dem zu Prüfenden gewählten Räumen durchgeführt werden (elektronische Heimleistung).

(2) <sup>1</sup>In kurzer Zeit synchron zu absolvierende elektronische Heimleistungen schriftlicher Art ohne Aufsicht setzen die Zustimmung der zu prüfenden Personen zur Durchführung als elektronische Heimleistung voraus. <sup>2</sup>Die Zustimmung hat stets freiwillig zu erfolgen; aus ihrer Verweigerung dürfen der zu prüfenden Person keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs, entstehen. <sup>3</sup>Freiwilligkeit ist nur gewährleistet, wenn termingleich eine elektronische Präsenzprüfung ohne Aufsicht angeboten wird. <sup>4</sup>Eine Prüfung ist termingleich, wenn sie innerhalb der gleichen Prüfungsphase (i.d.R. innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen vor oder nach der elektronischen Heimleistung) angeboten wird. <sup>5</sup>Sofern alle zur Prüfung angemeldeten Teilnehmenden ihre Zustimmung erteilen, ist das Angebot einer termingleichen Präsenzprüfung obsolet.

(3) <sup>1</sup>Die elektronische Heimleistung schriftlicher Art kann elektronisch/ automatisiert (teil-) ausgewertet werden. <sup>2</sup>Die Verantwortung der prüfenden Person für die Bewertung der Arbeit bleibt unberührt.

(4) Die Studierenden sind vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung zu informieren über

- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten,
- die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme sowie an die Internetverbindung,
- die organisatorischen Bedingungen der Online-Prüfung,
- die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Abs. (2) und den Zeitpunkt, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zustimmung nach Abs. (2) Satz 2 erteilt wird.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer muss ihre oder seine Identität nachweisen. <sup>2</sup>Heimleistungen schriftlicher Art sollen über ILIAS oder Moodle und somit über den personalisierten Zugang der jeweils geprüften studierenden Person (Uni-Email-Adresse und Passwort) eingereicht werden, damit ist der Nachweispflicht aus Satz 1 genüge getan. <sup>3</sup>Die Einreichung auf anderem Übermittlungsweg ist möglich, dabei ist der Nachweis nach Satz 1 anderweitig zu erbringen. <sup>4</sup>Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der des Datenschutzes, ist zu gewährleisten.

(6) <sup>1</sup>Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe und/ oder die Übermittlung der Prüfungsleistung bei einer elektronischen Heimleistung nachweislich zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

<sup>3</sup>Eine eventuell in Folge der Beendigung der Prüfung versäumte Prüfungsfrist ist zu verlängern.  
<sup>4</sup>Es muss ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden.

## § 8 Mündliche Prüfungsleistung als Videokonferenz

(1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sowie alle weiteren Leistungen mündlicher Art können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) erbracht werden. <sup>2</sup>Gruppenprüfungen dürfen nur als Videokonferenz für alle zu Prüfenden stattfinden, eine Hybrid-Prüfung ist bezüglich der zu Prüfenden unzulässig. <sup>3</sup>Prüfende Personen dürfen bei Präsenzprüfungen zugeschaltet werden. <sup>4</sup>Zuhörer dürfen, sofern sie bei Präsenzprüfungen zuzulassen wären, auch bei Videokonferenzen zugeschaltet werden.

(2) <sup>1</sup>Leistungen mündlicher Art per Videokonferenz können

1. in den Räumen der UT erbracht werden (zu prüfende Person an der UT, prüfende Person anderswo), oder
2. als Distanzleistung in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen, insbesondere anderer Hochschulen, (zu prüfende Person an anderer Einrichtung, prüfende Person an der UT oder anderswo) oder
3. als Heimleistung (zu prüfende Person in selbst gewählten (Privat-)Räumen, prüfende Person an der UT oder anderswo). <sup>2</sup>Heimleistungen per Videokonferenz setzen die Zustimmung der zu prüfenden Personen zur Durchführung als elektronische Heimleistung voraus. <sup>3</sup>Die Zustimmung hat stets freiwillig zu erfolgen; aus ihrer Verweigerung dürfen der zu prüfenden Person keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs, entstehen. <sup>4</sup>Freiwilligkeit ist nur gewährleistet, wenn termingleich eine elektronische Präsenzprüfung angeboten wird. <sup>5</sup>Eine Prüfung ist termingleich, wenn sie innerhalb der gleichen Prüfungsphase (i.d.R. innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen vor oder nach der elektronischen Heimleistung) angeboten wird. <sup>6</sup>Sofern alle zur Prüfung angemeldeten Teilnehmenden ihre Zustimmung erteilen, ist das Angebot einer termingleichen Präsenzprüfung obsolet.

(3) Die Studierenden sind vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung zu informieren über

- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten,
- die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme sowie an die Internetverbindung,
- die organisatorischen Bedingungen der Online-Prüfung,
- die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer elektronischen Heimleistung nach Abs. (2) Nr. 3 und den Zeitpunkt, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zustimmung nach Abs. (2) Satz 2 erteilt wird.

(4) <sup>1</sup>Vor Beginn der Prüfung muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ihre oder seine Identität auf Aufforderung durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild nachweisen. <sup>2</sup>Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der des Datenschutzes, ist zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule und von Testzentren bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. <sup>4</sup>Kamera und Mikrofon sind während der gesamten Dauer der Prüfung eingeschaltet zu lassen.

(5) <sup>1</sup>Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. <sup>2</sup>Die Regelungen der Prüfungsordnungen zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(6) <sup>1</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung per Videokonferenz nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. <sup>2</sup>Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder

den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. <sup>3</sup>Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. <sup>4</sup>Eine eventuell in Folge der Beendigung der Prüfung versäumte Prüfungsfrist ist zu verlängern. <sup>5</sup>Es muss ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden. <sup>6</sup>Evtl. Vorfälle dieser Art sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

## **§ 9 Praktische Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Präsenzleistung**

(1) <sup>1</sup>Elektronische Präsenzleistungen praktischer Art werden in den Räumlichkeiten der Universität Tübingen durchgeführt. <sup>2</sup>Die Aufgaben werden an Geräten, die von der Universität Tübingen zur Verfügung gestellt werden, bearbeitet.

(2) <sup>1</sup>Eine elektronische Präsenzleistung praktischer Art kann elektronisch/automatisiert (teil-) ausgewertet werden. <sup>2</sup>Die Verantwortung der prüfenden Person für die Bewertung der Arbeit bleibt unberührt.

(3) Die Studierenden sind vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung zu informieren über

- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten
- die organisatorischen Bedingungen der Online-Prüfung.

(4) <sup>1</sup>Der störungsfreie Verlauf der Prüfung ist durch entsprechende technische und fachliche Betreuung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe und/oder Übermittlung der Prüfungsleistung nachweislich zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. <sup>3</sup>Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. <sup>4</sup>Eine eventuell in Folge der Beendigung der Prüfung versäumte Prüfungsfrist ist zu verlängern. <sup>5</sup>Es muss ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden.

(5) <sup>1</sup>Bei technischen Störungen, die während der laufenden Prüfung behoben werden können, ist den betroffenen Studierenden die durch die Störung fehlende Bearbeitungszeit am Ende zuzugeben. <sup>2</sup>Evtl. Vorfälle dieser Art sind im Protokoll zu vermerken.

## **§ 10 Praktische Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Distanzleistung**

<sup>1</sup>Im Rahmen von Kooperationen oder bei Auslandsaufenthalten können Modulleistungen praktischer Art im Einzelfall als elektronische Distanzleistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Elektronische Distanzleistungen praktischer Art werden in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen, insbesondere anderer Hochschulen, durchgeführt. <sup>3</sup>Die Aufgaben werden auf Geräten, die von der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, bearbeitet. <sup>4</sup>Die Regelungen des § 9 Absatz (2) - (5) gelten entsprechend. <sup>5</sup>Prüfende haben die ordnungsgemäße Durchführung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtung sicherzustellen.

## **§ 11 Praktische Prüfungsleistung unter Aufsicht als elektronische Heimleistung**

Eine praktische Prüfung unter Aufsicht als elektronische Heimleistung ist derzeit nicht zulässig.

## **§ 12 Praktische Prüfungsleistung ohne Aufsicht als elektronische Heimleistung**

(1) <sup>1</sup>Praktische Prüfungen ohne Aufsicht können unter Einsatz privater Endgeräte in von der oder dem zu Prüfenden gewählten Räumen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Gruppenprüfungen sollen nur als Videokonferenz für alle Teilnehmenden stattfinden, eine Hybrid-Prüfung ist zu vermeiden.

(2) <sup>1</sup>In kurzer Zeit synchron zu absolvierende elektronische Heimleistungen praktischer Art ohne Aufsicht setzen die Zustimmung der zu prüfenden Personen zur Durchführung als elektronische Heimleistung voraus. <sup>2</sup>Die Zustimmung hat stets freiwillig zu erfolgen; aus ihrer Ver-

weigerung dürfen der zu prüfenden Person keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs, entstehen. <sup>3</sup>Freiwilligkeit ist nur gewährleistet, wenn termingleich eine elektronische Präsenzprüfung angeboten wird. <sup>4</sup>Eine Prüfung ist termingleich, wenn sie innerhalb der gleichen Prüfungsphase (i.d.R. innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen vor oder nach der elektronischen Heimleistung) angeboten wird. <sup>5</sup>Sofern alle zur Prüfung angemeldeten Teilnehmenden ihre Zustimmung erteilen, ist das Angebot einer termingleichen Präsenzprüfung obsolet.

(3) <sup>1</sup>Die elektronische Heimleistung praktischer Art kann elektronisch/automatisiert (teil-) ausgewertet werden. <sup>2</sup>Die Verantwortung der prüfenden Person für die Bewertung der Arbeit bleibt unberührt.

(4) Die Studierenden sind vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung zu informieren über

- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten,
- die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme sowie an die Internetverbindung,
- die organisatorischen Bedingungen der Online-Prüfung,
- die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Abs. (2) und den Zeitpunkt, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zustimmung nach Abs. (2) Satz 1 erteilt wird.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer muss ihre oder seine Identität nachweisen. <sup>2</sup>Heimleistungen praktischer Art sollen über ILIAS oder Moodle und somit über den personalisierten Zugang der jeweils geprüften studierenden Person (Uni-Email-Adresse und Passwort) eingereicht werden, damit ist der Nachweispflicht aus Satz 1 genüge getan. <sup>3</sup>Die Einreichung auf anderem Übermittlungsweg ist möglich, dabei ist der Nachweis nach Satz 1 nach Maßgabe der prüfenden Person anderweitig zu erbringen. <sup>4</sup>Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der des Datenschutzes, ist zu gewährleisten.

(6) <sup>1</sup>Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe und/oder die Übermittlung der Prüfungsleistung bei einer elektronischen Heimleistung nachweislich zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. <sup>3</sup>Eine eventuell in Folge der Beendigung der Prüfung versäumte Prüfungsfrist ist zu verlängern. <sup>4</sup>Es muss ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden.

### **§ 13 Praktische Prüfungsleistung per Videokonferenz**

(1) <sup>1</sup>Leistungen praktischer Art können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) erbracht werden. <sup>2</sup>Gruppenprüfungen dürfen nur als Videokonferenz für alle Teilnehmenden stattfinden, eine Hybrid-Prüfung ist unzulässig.

(2) <sup>1</sup>Elektronische Leistungen praktischer Art per Videokonferenz können

1. in den Räumen der UT erbracht werden (zu prüfende Person an der UT, prüfende Person anderswo), oder
2. als Distanzleistung in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen, insbesondere anderer Hochschulen, (zu prüfende Person an anderer Einrichtung, prüfende Person an der UT oder anderswo) oder
3. als Heimleistung (zu prüfende Person in selbst gewählten Privaträumen, prüfende Person an der UT oder anderswo). <sup>2</sup>Heimleistungen per Videokonferenz setzen die Zustimmung der zu prüfenden Personen zur Durchführung als elektronische Heimleistung voraus. <sup>3</sup>Die Zustimmung hat stets freiwillig zu erfolgen; aus ihrer Verweigerung dürfen der zu prüfenden Person keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs, entstehen. <sup>4</sup>Freiwilligkeit ist nur gewährleistet, wenn termingleich eine elektronische Präsenzprüfung angeboten wird. <sup>5</sup>Eine Prüfung ist termingleich, wenn sie innerhalb der gleichen Prüfungsphase (i.d.R. innerhalb



eines Zeitraums von zwei Wochen vor oder nach der elektronischen Heimleistung) angeboten wird. <sup>6</sup>Sofern alle zur Prüfung angemeldeten Teilnehmenden ihre Zustimmung erteilen, ist das Angebot einer termingleichen Präsenzprüfung obsolet.

(3) Die Studierenden sind vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung zu informieren über

- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten,
- die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme sowie an die Internetverbindung,
- die organisatorischen Bedingungen der Online-Prüfung,
- die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Abs. (2) Nr. 3 und den Zeitpunkt, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zustimmung nach Abs. (2) Satz 2 erteilt wird.

(4) <sup>1</sup>Vor Beginn einer Prüfung muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ihre oder seine Identität auf Aufforderung durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild nachweisen. <sup>2</sup>Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der des Datenschutzes, ist zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule und von Testzentren bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. <sup>4</sup>Kamera und Mikrofon sind während der gesamten Dauer der Prüfung eingeschaltet zu lassen.

(5) <sup>1</sup>Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. <sup>2</sup>Die Regelungen der Prüfungsordnungen zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(6) <sup>1</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer praktischen Prüfung per Videokonferenz nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. <sup>2</sup>Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. <sup>3</sup>Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. <sup>4</sup>Eine eventuell in Folge der Beendigung der Prüfung versäumte Prüfungsfrist ist zu verlängern. <sup>5</sup>Es muss ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden. <sup>6</sup>Evtl. Vorfälle dieser Art sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 04.09.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

## **Anlage 1** (Stand August 2024)

Für Online-Prüfungen zulässige elektronische Informations- und Kommunikationssysteme  
gem. Online-Prüfungs-Satzung UT § 3 Abs. (2) Satz 1.

### **Für schriftliche/praktische Prüfungsleistungen:**

- ILIAS
- Moodle

### **Für mündliche Prüfungen:**

- Zoom – mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
- BigBlueButton
- DFNconf
- Jitsi im Uni-Netz über VPN-Verschlüsselung
- LaternaX (Juristische Fakultät)

Die genannten Systeme entsprechen den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Eberhard Karls Universität Tübingen für die Vergabe von studiengangsbezogenen Stipendien im Studiengang Infection Biology and Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 26. September 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 07. Oktober 2024 erteilt.

Die Satzung der Eberhard Karls Universität Tübingen für die Vergabe von studienbezogenen Stipendien im Studiengang Infection Biology and Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) vom 15.05.2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2023, Nr. 14, S. 201) wird wie folgt geändert.

## **Artikel 1**

**§ 3 Umfang der Förderung** wird in **Absatz 1** neu gefasst:

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt derzeit monatlich 400 Euro. Für die Monate, in denen im Rahmen des Studiums zur Anfertigung der Masterarbeit ein Aufenthalt in Deutschland oder einem EU-Land vorgesehen ist, wird der für das jeweilige Land aktuell gültige DAAD-Stipendiansatz zugrunde gelegt (für Deutschland derzeit 934 Euro). Das Stipendium wird monatlich als nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss ausgezahlt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 07.10.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

## VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

### **Einrichtung der Abteilung „Maschinelles Lernen für die klinischen Neurowissenschaften“ im Hertie Institute for AI in Brain Health (Hertie AI) an der Medizinischen Fakultät**

Der Senat hat dem Antrag der Medizinischen Fakultät auf Einrichtung einer Abteilung für „Maschinelles Lernen für die klinischen Neurowissenschaften“ gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 26. September 2024 zugestimmt.

Tübingen, den 07.10.2024

09.10.2024

*Eberhard Karls Universität Tübingen*

